

## **SATZUNG**

### **über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Nassau vom 27. April 1987**

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat aufgrund des § 17 Landesstrassengesetz Rheinland-Pfalz vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 Abs. 1, und Abs. 2 Nr. 11, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1993 (GVBl. S 592) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Allgemeines / räumlicher Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die der Stadt aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstrassengesetz (LStrG) in der jeweils geltenden Fassung für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze obliegende Reinigungspflicht ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 21.11.1974 auf die Grundstückseigentümer übertragen worden. Von dieser Übertragung werden bei folgenden Straßen die Fahrbahnen, Straßenrinnen und Parkplätze von den in § 2 genannten Reinigungspflichten ausgenommen:

#### **Stadtteil NASSAU**

Ackerweg, Am Adelsheimer Hof, Am Eimelsturm, Am Kurpark, Am Marktplatz, Amtsstraße, Arnsteiner Straße, Auf der Aesch, Am grauen Turm, Bachgasse, Bahnhofstraße, Bonifatiusweg, Breslauer Straße, Brühl, Brühlweg, Bachbergweg, Dr.-Haupt-Weg, Dr. Mutterer Straße, Elisenhütte, Emser Straße, Feldstraße, Freiherr-vom-Stein-Straße, Furth, Gerhart-Hauptmann-Straße, Grabenstraße, Hintergasse, Hohe-Lay-Straße, Hömberger Straße, Im Bienengarten, Im Weilspeßen, Kaltbachstraße, Kaltbachtal, Kettenbrückstraße, Kirchstraße, Königsberger Straße, Lahnstraße, Langenauer Straße, Leifheitstraße, Lübener Straße, Mittelpfad, Mühlpforte, Neuzebachweg, Oberer Hallgarten, Oberer Bongert, Oberthal, Obernhofer Straße, Oranienplatz, Oranienstraße, Römerstraße, Scheubachweg, Schloßstrasse, Späthestraße, Unterer Bongert, Unterer Hallgarten) Westerwaldstraße, Windener Straße, Weiherstraße, Zum Woog, Koppelheck, Zum Heidchen, Zur Schlimmeich

#### **Stadtteil BERGNASSAU**

Bezirksstraße, Glockenstraße, Im Hopfengarten, Im Mühlbachtal, Schulstraße, Taunusstraße .

#### **Stadtteil SCHEUERN**

Am Burgberg, Am Sauerborn, Brückenstraße, Dienethaler Straße, Friedhofstraße, Hohlweg, Im Hirtenberg, Im Rosengarten, Im Schimmerich, Mühlstraße

(2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 erhebt die Stadt Nassau nach Maßgabe dieser Satzung Reinigungsgebühren.

## **§ 2**

### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

- (1) Die Straßenreinigung durch die Stadt umfasst folgende Maßnahmen:
1. das Besprengen und Säubern der Straßen
  2. die Schneeräumung auf den Straßen
  3. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte
  4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

Die Reinigungspflichten, für die nicht im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Straßenbestandteile und die dort nicht genannten Straßen des Gemeindegebietes sowie die nicht in den Ziff. 1 bis 4 genannten Reinigungstätigkeiten für die im § 1 Abs. 1 aufgezählten Straßen oder Straßenteile bleiben bei den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 21.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.7.1976.

- (2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung, hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht die in § 11 aufgezählten Verschmutzungen.

## **§ 3**

### **Reinigungsgruppen**

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 21.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.7.1976.

Bei Bedarf kann die Stadt weitere Reinigungen durchführen.

## **§ 4**

### **Gebührenfähiger Aufwand**

- (1) Gebührenfähig ist der laufende Aufwand, der der Stadt durch die Straßenreinigung entsteht. Hierzu gehören insbesondere
1. Aufwendungen für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
  2. Aufwendungen für die Unterhaltung,
  3. Verzinsung des Eigenkapitals,
  4. Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen,
  5. Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen (Abschreibungen vgl. § 6 KAG).

- (2) Zu dem gebührenfähigen Aufwand zählen nicht solche Aufwendungen, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Reinigungsgebühren nicht erhoben werden können, und Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 11 soweit eine Erstattung der Aufwendungen nach § 40 LStrG erfolgt.

## **§ 5 Gebührengegenstand**

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt gereinigt werden.

§ 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 21.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.7.1976 gilt sinngemäß.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage Gebühren nach der Frontmeterlänge**

(1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe (vgl. § 4 ).

(2) Die Reinigungsgebührensätze werden für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(3) Als Straßenlänge im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt:

1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke) eine nach Ziff. 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge.

Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 2 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt.

Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 3 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken, die von zwei oder mehr Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, werden die Straßenlängen nur mit je zwei Drittel der Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

## **§ 7 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die Stadt die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Be-

tracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.

(2). Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.

(3) Die Gebührenschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 9 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 5 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 6 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt anzuzeigen.

(4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige der Stadt den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die Gemeinde hiervon Kenntnis erhält.

## **§ 9 Zahlung der Gebühren**

(1) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird jährlich durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Gemeindeabgaben verbunden sein.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsaufforderung angegebenen Stelle zu zahlen und jeweils mit einem Viertel der Jahresgebühr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraumes, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.

(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10 Vorauszahlung**

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 9 Abs. 2 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten. Nach Beendigung der Gebührenpflicht wird die überschüssige Vorauszahlung erstattet.

Die Stadt wird von dieser Erstattungspflicht durch Zahlung an die Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

## **§ 11 Besondere Verschmutzungen**

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

(2) Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Stall-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, Blut und sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

## **§ 12- Geldbuße und Zwangsmittel**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 11 oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 500,- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) in der zur Zeit geltenden Fassung findet Anwendung.

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Nassau über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.11.1974 außer Kraft.

5408 Nassau (Lahn), den 27. April 1987  
Stadt NASSAU

gez. ( Bruchhäuser )  
Stadtbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht. Nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung der Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine Rechtsverletzung begründen könnte, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nassau geltend gemacht worden sind.

5408 Nassau (Lahn), den 27. April 1987  
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Gez. Klöckner  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe-Nr. 19, vom 6. Mai 1987 öffentlich bekannt gemacht.

5408 Nassau (Lahn), den 6. Mai 1987  
Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

Gez. Klöckner  
Bürgermeister